

I.

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Kreuzau -Parkgebührenordnung- vom 10.11.2003

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV.NRW. S. 4/SGV.NRW. 92) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV.NRW. 2060), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 14.10.2003 folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Kreuzau beschlossen, die von der Gemeinde Kreuzau als örtliche Ordnungsbehörde erlassen wird:

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Gemeinde Kreuzau nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Parkscheinautomaten in der Gemeinde Kreuzau werden auf 0,50 EURO je angefangener Stunde festgesetzt.

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) gegen diese Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kreuzau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 10.11.2003

Der Bürgermeister

- Walter Ramm-